

DZV DEUTSCHER ZIGARETTENVERBAND – UNTER DEN LINDEN 42 – 10117 BERLIN

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

████████████████████
████████████████████
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

UNTER DEN LINDEN 42 - 10117 BERLIN

TELEFON +49 (30) 88 66 36-0

TELEFAX +49 (30) 88 66 36-111

E-MAIL INFO@ZIGARETTENVERBAND.DE

WEB WWW.ZIGARETTENVERBAND.DE

Per E-Mail:

████████████████████
████████████████████
████████████████████
████████████████████

Berlin, den 15. Mai 2020

Stellungnahme des DZV zum Entwurf „Einwegkunststoffverbotsverordnung“ (Stand 17.4.2020)

Sehr geehrter Herr ██████████, sehr geehrter Herr ██████████,

die Hersteller von Tabakproduktfiltern sind von dem Referentenentwurf zur „Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff“ (Einwegkunststoffverbotsverordnung) vom 17.4.2020 nicht direkt betroffen.

Dennoch möchten wir gerne die „Begriffsbestimmungen“ im Referentenentwurf kommentieren. Diese Begriffsbestimmungen folgen den Definitionen der SUP-Richtlinie EU 2019/904, werden aber momentan noch seitens der Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten für die Leitlinien zu Artikel 12 der SUP-Richtlinie diskutiert.

-Kommentar zu 1. Einwegkunststoffprodukt: „ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehend“

In der Begriffsbestimmung zu Einwegkunststoffprodukten¹ ist die Beschreibung „ganz oder teilweise“ zu weitreichend. Es wäre denkbar, dass Produkte unter den Anwendungsbereich fallen, wenn sie aus natürlichen Polymeren bestehen, aber Inhaltsstoffe aus Kunststoff in geringen Mengen verwendet werden. An dieser Stelle sollte eine eindeutige quantitative Klarstellung erfolgen, wie hoch der mengenmäßige Kunststoffanteils eines „Einwegkunststoffproduktes“ sein darf.

¹ 1. Einwegkunststoffprodukt: ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt, das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung oder Wiederverwendung zu dem ursprünglichen Verwendungszweck an einen Hersteller zurückgegeben wird;

- Kommentar zu 2. Kunststoff: "Hauptstrukturbestandteil"

Es wird empfohlen, in der Begriffsbestimmung zu Kunststoff² den Begriff "Hauptstrukturbestandteil" zu überprüfen, um sicherzustellen, dass dies nicht dazu führt, dass große Gruppen von Materialien mit ökologisch günstigeren End-of-Life-Eigenschaften unter die SUP-Richtlinie fallen.

Nicht jeder polymere Inhaltsstoff, der in Produkten aus natürlichen Polymeren enthalten ist, kann automatisch als ein Hauptstrukturbestandteil des Materials betrachtet werden, auch wenn er eine Funktion bei der Leistung des Endmaterials hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Zusätze erforderlich sind, um die Verwendung von umweltfreundlichen Materialien in einer möglichst breiten Palette von Anwendungen zu ermöglichen und ein Recycling oder einen biologischen Abbau nicht zu verhindern. Hier sollte ein pragmatischer Ansatz für die Verwendung von Polymeren als Zusatz innerhalb von Materialien, die noch recycelbar/biologisch abbaubar sind, gewählt werden.

Die derzeitige Auslegung würde dazu führen, dass solche Materialien in die Richtlinie aufgenommen werden und der Schaffung einer Kreislaufwirtschaft entgegenwirken.

- Kommentar zu 2. Kunststoff: "nicht chemisch modifiziert"

In der Begriffsbestimmung zu Kunststoff² werden natürliche Polymere von nicht natürlichen Polymeren auch durch den Wortlaut "nicht chemisch modifiziert" abgegrenzt. In Erwägungsgrund (11) der SUP-Richtlinie wird dies durch Artikel 3(40) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) näher erläutert. Dennoch bleibt hier ein Interpretationsspielraum, der geklärt werden sollte. Wir unterstützen eine Interpretation, die stark dem Wortlaut der Definition in 3(40) folgt und sich auf die Einstufung eines Stoffes als Ergebnis des Herstellungsprozesses bezieht.

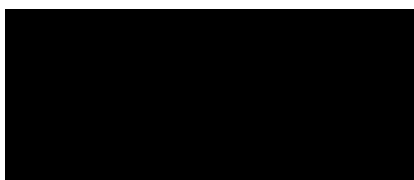
Unserer Ansicht nach ist es praktikabler, einen Stoff als das Ergebnis eines Verarbeitungsprozesses zu betrachten, als zu beurteilen, ob "keine absichtlichen Veränderungen" während dieses Prozesses stattgefunden haben. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass bei der industriellen Verarbeitung - auch bei natürlichen Polymeren - einige Veränderungen z.B. durch die Reinigung auftreten können. Dennoch haben diese Polymere für die Registrierungspflichten nach REACH immer noch einen Status als "natürliche Polymere".

Natürliche Polymere müssen nicht zwangsläufig nur in der Natur, sondern könnten auch in einer anderen Umgebung, z.B. in einer industriellen Umgebung, hergestellt werden, solange sie die Natur in Struktur und chemischer Zusammensetzung nachahmen.

Damit die SUP-Richtlinie einheitlich umgesetzt werden kann und der betroffenen Industrie genügend Rechtssicherheit bietet, bitten wir Sie um die Berücksichtigung unserer Kommentare und einer Präzisierung bei den Begriffsbestimmungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer

² 2. Kunststoff: ein Werkstoff bestehend aus einem Polymer oder mehreren Polymeren nach Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ..., dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann; ausgenommen sind Werkstoffe aus natürlichen Polymeren, die nicht chemisch modifiziert wurden;